

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 18. März 1995

Aufgrund von Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1991 (GVBl. S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1993 (GVBl. S. 1063) vom 08. Juli 1994 (GVBl. S. 553) (Bay RS 2024-1-I.) erläßt die Gemeinde Niedertaufkirchen folgende Satzung:



§ 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

Der Satzteil	" ab 01. Januar 1995	35,-- DM
	ab 01. Januar 1997	40,-- DM
	ab 01. Januar 1999	45,-- DM "
wird ersetzt durch	" ab 01. Januar 1997	35,-- DM "

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rohrbach, den 19.03.1995

GEMEINDE NIEDERTAUFKIRCHEN

Wimmer

Wimmer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 31.03.1995 im Rathaus der VG Rohrbach, Rohrbach 20, 84513 Erharting, Zi.-Nr. 13, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Niedertaufkirchen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 31.03.1995 angeheftet und am 18.04.1995 wieder entfernt.

Rohrbach, den 24.04.1995

I.A.

Kallmaier

Kallmaier